****

**Mustervereinbarung für einen Ausbildungsverbund für Lehrlinge in der Ausbildung zur Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz**

**Präambel**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Mit dieser Vereinbarung gehen die Vertragsparteien einen Ausbildungsverbund zur Ausbildung von Lehrlingen zur Pflegeassistenz gem. § 7 Lehrberuf Pflegeassistenz-Ausbildungsordnung (BGBl. 244/2023) und Lehrlingen zur Pflegefachassistenz gem. § 7 Lehrberuf Pflegefachassistenz-Ausbildungsordnung (BGBl. 245/2023), im Folgendem kurz *Ausbildungsordnungen* ein.
2. Der Ausbildungsverbund wird eingegangen, um Lehrlinge entsprechend der in den §§ 7 Abs. 1 Z 1-3 Ausbildungsordnungen angeführten Mindestanforderungen zur Pflegeassistenz und/oder Pflegefachassistenz auszubilden.

**§2 Vertragsparteien**

1. Vertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung sind:

Der Lehrbetrieb, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

sowie

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als Kooperationspartner.

**§ 3 Beginn und Beendigung der Kooperationsvereinbarung**

1. Die Kooperationsvereinbarung beginnt mit\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet mit\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(spätestens 31.12.2029).
2. Eine vorzeitige Beendigung der Kooperationsvereinbarung ist zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
3. Die sechsmonatige Kündigungsfrist wird auf eine einmonatige Kündigungsfrist verkürzt, wenn eine der beiden Vertragsparteien nachweislich den in dieser Vereinbarung normierten Pflichten nicht nachkommt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

**§ 4 Zusammenarbeit**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich Lehrlinge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Ausbildungsordnungen und des BAG (BGBl. I. Nr. 62/2003) auszubilden. Bei minderjährigen Lehrlingen kommen die Bestimmungen des KJBG ([BGBl. Nr. 58/2022](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2022/58)) zur Anwendung.
2. Die beteiligten Parteien verpflichten sich eng zusammenzuarbeiten, um den Lehrlingen eine fundierte und umfassende Ausbildung zu ermöglichen. Dies beinhaltet den Austausch von Informationen und die Koordination von Lehrinhalten.
3. Die beteiligten Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die im Rahmen des Ausbildungsverbunds ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den Zweck der Ausbildung zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach vorheriger Absprache und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
4. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass die Ausbildungszeit im Kooperationsbetrieb gem. den Ausbildungsordnungen als Arbeitszeit gilt. In dieser Zeit hat der Lehrling die ihm im Rahmen der Ausbildung im Partnerbetrieb übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Er hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln und Geräten sorgsam umzugehen.

**§ 5 Rechte und Pflichten des Lehrbetriebs**

1. Der Lehrbetrieb geht das Lehrverhältnis mit dem Lehrling ein und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings im Sinne der jeweils anzuwendenden Ausbildungsordnung, des BAG ([BGBl. I Nr. 62/2023](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2023/62)) sowie des KJBG ([BGBl. Nr. 58/2022](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2022/58) )
2. Die Lehrlingsentschädigung ist vom Lehrbetrieb zu entrichten.
3. Die Fahrtkosten sowie alle mit der schulischen Ausbildung in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Lehrbetrieb.
4. Der Lehrbetrieb hat für die Umsetzung des Ausbildungshandbuches Sorge zu tragen.
5. Der Ausbilder des Lehrbetriebes hat gemeinsam mit dem Lehrling eine Ausbildungsdokumentation über den Lernfortschritt und den Kompetenzerwerb gem. der anzuwendenden Ausbildungsordnung zu führen.
6. In der Ausbildungsdokumentation sind der Zeitraum der Kompetenzvermittlung sowie deren Modalität und der Kompetenzerwerb von dem für den betreffenden Lehrling zuständigen Ausbilder schriftlich zu bestätigen.
7. Der Lehrbetrieb hat die Ausbildungsdokumentation mindestens fünf Jahre ab dem Ende der Lehrzeit aufzubewahren und dem Lehrling auf dessen Verlangen eine Abschrift auszuhändigen / auszustellen.
8. Der Lehrbetrieb hat sich davon zu überzeugen, dass die Ausbildung im Kooperationsbetrieb unter Einhaltung der Bestimmungen der anzuwendende Ausbildungsordnung und des BAG ([BGBl. I Nr. 62/2023](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2023/62)) erfolgt. Hierfür muss ihm während der Ausbildungszeit im Kooperationsbetrieb Zugang zum Lehrling sowie zum Ausbilder gewährt werden. Der Lehrbetrieb hat die in diesem Zusammenhang erworbenen Daten und Informationen streng vertraulich zu behandeln.
9. Der Lehrbetrieb hat den Kooperationsbetrieb in allen Fragen rund um die Lehrlingsausbildung zu unterstützen.
10. Bei minderjährigen Lehrlingen ist der Lehrbetrieb für die Kommunikation mit den Eltern des Lehrlings verantwortlich und hat im Anlassfall auch für den Kommunikationsfluss zwischen Kooperationsbetrieb und Eltern Sorge zu tragen.
11. Der Lehrbetrieb ist für die Kommunikation mit der Berufsschule verantwortlich und hat auch für den Kommunikationsfluss zwischen Kooperationsbetrieb und Schule Sorge zu tragen.
12. Der Lehrbetrieb kommt nicht für durch den Lehrling verursachte Schäden im Kooperationsbetrieb auf. In diesen Fällen kommt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (BGBl. I Nr. 61/2021) zur Anwendung.

**§ 6 Rechte und Pflichten des Kooperationsbetriebes**

1. Der Kooperationsbetrieb bildet den Lehrling gemäß BAG ([BGBl. I Nr. 62/2023](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2023/62) ), der anzuwendenden Ausbildungsordnung sowie gem. den Bestimmungen des Jugendschutzes aus.
2. Der Kooperationsbetrieb bildet den Lehrling gem. § 7 der anwendbaren Ausbildungsordnung im Kompetenzbereich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ im Stundenausmaß von \_\_\_\_\_\_\_ aus.
3. Für die Dauer der Ausbildung im Kooperationsbetrieb hat der Ausbilder des Kooperationsbetriebes gemeinsam mit dem Lehrling eine Ausbildungsdokumentation über den Lernfortschritt und den Kompetenzerwerb entsprechend des Berufsprofils und Berufsbildes zu führen.
4. In der Ausbildungsdokumentation sind der Zeitraum der Kompetenzvermittlung sowie deren Modalität und der Kompetenzerwerb von dem für den betreffenden Lehrling zuständigen Ausbilder schriftlich zu bestätigen.
5. Der Kooperationsbetrieb bestätigt dem Lehrling und dem Lehrbetrieb die absolvierten Praktika mit dem jeweiligen Stundenausmaß schriftlich.
6. Für die Dauer der Ausbildung im Kooperationsbetrieb erfolgt die Ausbildungsdokumentation über den Lernfortschritt durch den Ausbilder des Kooperationsbetriebs.
7. Der Kooperationsbetrieb hat den Ausbildungsbetrieb regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich, über den Ausbildungsfortschritt des Lehrlings zu informieren.
8. Unentschuldigtes Fernbleiben des Lehrlings während der Ausbildung im Kooperationsbetrieb ist dem Lehrbetrieb unverzüglich zu melden.
9. Der Kooperationsbetrieb hat die praktische Ausbildung der Lehrlinge in Absprache mit dem Lehrbetrieb anhand der gesetzlichen Ausbildungsvorschriften zu planen und zu koordinieren.
10. Der Kooperationsbetrieb hat sich aktiv an Veranstaltungen und Maßnahmen des

 Ausbildungsverbunds zu beteiligen.

**§ 7 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dies ist ein **Produkt des Fachverbandes der Gesundheitsbetriebe (WKÖ)**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an gesundheitsbetriebe@wko.at

**HINWEIS**

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Fachverbandes der Gesundheitsbetriebe und/oder der WKÖ ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.